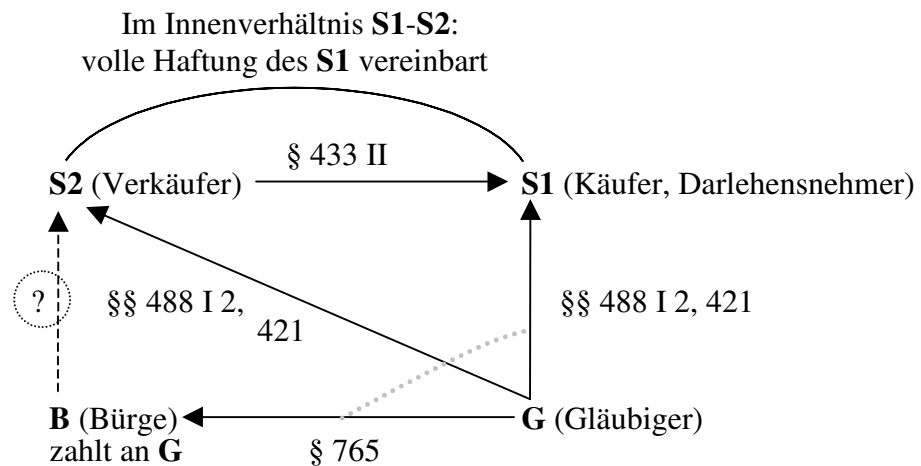


Rückgriff des Sicherungsgebers gegen die mit dem Hauptschuldner haftenden Gesamtschuldner

Dr. Christian Lucas

Ausgangsfall (nach Medicus BR Rn 942, vgl. BGHZ 46, 14 ff): S2 verkauft an S1 ein Kfz. Zur Finanzierung nimmt S1 ein Darlehen bei G auf, zu dessen Rückzahlung sich auch S2 verpflichtet (S1 und S2 haften dem G gegenüber gesamtschuldnerisch). Im Innenverhältnis zwischen S1 und S2 soll natürlich nur S1 für die Rückzahlung aufkommen. Zusätzlich verbürgt sich B für die Darlehensrückzahlungsverpflichtung des S1.



BGHZ 46, 14 ff (= NJW 1986, 1912 f): B erlangt bei Zahlung an G gem. § 774 I nur den Anspruch des G gegen S1, nicht aber irgendwelche Ansprüche gegen S2. Begründung: Der Anspruch des G gegen S2 ist mit der Bezahlung des B gem. § 422 I 1 erloschen und nicht, wie der Anspruch des G gegen S1 gem. § 774 auf B übergegangen, da die Bürgschaft nur die Darlehensrückzahlungsverpflichtung des S2, nicht aber die Erfüllung der (durch die Gesamtschuld damit zusammenhängenden) Pflichten irgendwelcher anderer Gesamtschuldner sichert. Auch S1 hätte, wenn er anstelle des B gezahlt hätte, *wegen der Ausgestaltung des Innenverhältnisses S1-S2 keinen Regressanspruch gegen S2 erlangt*, also soll B nicht besserstellen.

Kritik: Der letzte Teil der Begründung beinhaltet die Aussage, dass der zahlende Bürge, der sich nur für die Forderung des Gläubigers gegen einen von mehreren Gesamtschuldnern (hier: S1) verbürgt hat, gegen die anderen Gesamtschuldner in

Höhe der jeweils im Innenverhältnis zum ersten Gesamtschuldner auf sie entfallenden Haftungsquote Regress nehmen kann.

Wenn der Bürge aber nur die Forderung des Gläubigers gegen einen der Gesamtschuldner sichert und demnach auch nur dann aus der Bürgschaft zur Leistung an den Gläubiger verpflichtet sein kann (§ 765), wenn gerade dieser Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird, ist nicht ersichtlich, warum gem. § 774 I (, der im Zusammenhang mit § 765 I zu lesen ist und daher mit "Hauptschuldner" nur den Schuldner der Verbindlichkeiten meint, für deren Erfüllung der Bürge einsteht,) noch andere Forderungen des Gläubigers auf den Bürgen übergehen sollten als diejenige gegen den Gesamtschuldner, dessen Verpflichtung durch die Bürgschaft gesichert war. Für die Beantwortung dieser Frage darauf abzustellen, ob dem S1 wiederum Regressansprüche gegen die anderen Gesamtschuldner (gem. §§ 426 I, II) zustehen, heißt, die als Ausgleich für seine Bezahlung vom Bürgen erlangte Rechtsposition von der rechtlichen Stellung des Schuldners nach Zahlung durch den Bürgen (und nicht der des Gläubigers vor Zahlung) abhängig zu machen. Das widerspricht den für das gesetzliche Rückgriffsrecht entwickelten Grundsätzen: Bei Befriedigung des Gläubigers erlangt z.B. ein Bürge gem. § 774 I stets nur die Forderung gegen den Schuldner (S1), nicht aber etwa die sich aus dem Rechtsgeschäft zwischen Schuldner und Gläubiger ergebende Gegenforderung des Schuldners (S1) (z.B. auf Übereignung der Kaufsache). Die Bürgschaft ist nur an die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner geknüpft und hat mit dessen Gegenforderung nichts zu tun.

Nichts anderes darf daher im Verhältnis zwischen den Gesamtschuldnern (hier: S1 und S2) gelten: Die Bürgschaft sichert nämlich wegen §§ 426 II, 412, 401 (nicht aber: § 426 I !) auch die etwaigen Regressansprüche des S2 und ggf. weiterer Gesamtschuldner gegen S1 aus dem Innenverhältnis. (Diese Ansprüche können gem. § 774 I auf den Bürgen übergehen, müssen dazu aber natürlich erst einmal - durch Bezahlung seitens eines anderen Gesamtschuldners - entstanden sein.) Die Regressansprüche des S1 gegen die anderen Gesamtschuldner stehen indes (genau wie im Beispiel oben der Übereignungsanspruch des S1 gegen den Gläubiger) auf der anderen Seite des Synallagmas, die mit der Bürgschaft gerade nichts zu tun hat. Sie gebühren allein dem S1 und gehen daher weder im Wege einer Legalzession analog § 774 I von S1 auf den Bürgen über noch dürfen sie ihm faktisch durch Übertragung der (durch die Bürgschaft nicht gesicherten (!), aber mit der Zahlung des B gem. § 422 I 1 erloschenen) Ansprüche des Gläubigers gegen die übrigen Gesamtschuldner zugesprochen werden.

Selbst wenn man annähme, dass die Bürgschaft die Gesamtschuld im ganzen sicherte, ließe es sich nicht rechtfertigen, dem Bürgen die Forderungen des Gläubigers gegen die einzelnen Gesamtschuldner jeweils nur zum Teil, und zwar

gemäß der auf den einzelnen im Innenverhältnis entfallenden Haftungsquote, zuzusprechen; der Gläubiger brauchte sich für das Innenverhältnis ja auch nicht zu interessieren.

Eigener Lösungsvorschlag: Der Bürge erwirbt kraft Gesetzes (§ 774 I) die Forderung des Gläubigers gegen den Gesamtschuldner, für den er sich verbürgt hat (S1) und zwar in voller Höhe der Gesamtschuld (BGH insoweit zustimmungswürdig), nicht aber irgendwelche Regressansprüche gegen die anderen Gesamtschuldner; auch dann nicht, wenn diese im Innenverhältnis dem S1 gegenüber ausgleichspflichtig sind. Ein solcher gesetzlicher Forderungsübergang ist auch nicht nötig, um den Bürgen zu schützen, denn diesem verbleibt ja die Möglichkeit, sich - gegen teilweise Freistellung des S1 von dessen Rückzahlungsverpflichtung (aus der gem. § 774 I an den Bürgen voll (!) übergegangenen Forderung des Gläubigers gegen S1) - die Regressansprüche des S1 gegen die anderen Gesamtschuldner abtreten zu lassen. S1 wird dazu idR gerne bereit sein, denn so muss er nicht selbst gegen die anderen Gesamtschuldner vorgehen, um seine Schuld ggü. B begleichen zu können. Falls nicht, kann B immer noch einen Titel gegen S1 erwirken und in dessen Forderungen gegen die übrigen Gesamtschuldner - und natürlich auch in seine anderen Vermögensgegenstände - vollstrecken.